

## **IV. Die Würde und die Freiheit im System der Menschenrechte**

**IV.1.** Es gibt unterschiedliche Traditionen der Auslegung sowie nationale Besonderheiten bei der Umsetzung von Rechten und Freiheiten. Das moderne System der Menschenrechte ist verzweigt und hat die Tendenz zu einer noch größeren Differenzierung. Es gibt in der Welt keine allgemein anerkannte Klassifizierung der Rechte und Freiheiten. Unterschiedliche Rechtsschulen gliedern sie in Gruppen aufgrund unterschiedlicher Kriterien. Ausgehend von ihrer grundsätzlichen Berufung schlägt die Kirche vor, die Rechte und Freiheiten unter dem Gesichtspunkt derjenigen Rolle zu betrachten, die sie möglicherweise spielen können, um günstige äußere Bedingungen für die Vervollkommnung der Person auf ihrem Wege zum Heil zu schaffen.

**IV.2. Das Recht auf Leben.** Das Leben ist die Gabe Gottes an den Menschen. Der Herr Jesus Christus verkündete: *„... ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben“* (Joh 10, 10). Das Gebot „Du sollst nicht töten“ wurde von Gott zusammen mit den anderen Geboten dem Propheten Moses verkündet. Die Orthodoxie akzeptiert nicht und verurteilt den Terrorismus, die bewaffnete Aggression und die kriminelle Gewalt, genauso wie auch alle anderen Formen der verbrecherischen Beraubung des menschlichen Lebens.

Zugleich beschränkt sich das Leben nicht auf den irdischen Raum, in dem der Mensch von der säkularen Weltanschauung und dem mit ihr verbundenen juristischen System wahrgenommen wird. Das Christentum bezeugt, dass das irdische Leben, das einen Wert an sich hat, seine Fülle und seinen absoluten Sinn in der Perspektive des ewigen Lebens gewinnt. Deshalb darf an erster Stelle nicht der Wunsch stehen, das iridi-

sche Leben um jeden Preis zu erhalten, sondern das Streben danach, es so einzurichten, dass der Mensch im Zusammenwirken mit Gott seine Seele für die Ewigkeit formen kann.

Das Wort Gottes lehrt, dass die Hingabe des eigenen irdischen Lebens für Christus und für das Evangelium (siehe Mk 8, 35) sowie für andere Menschen der Erlösung des Menschen nicht im Wege steht, sondern ihn im Gegenteil in das Himmelreich führt (siehe Joh 15, 13). Die Kirche verehrt die Glaubenstat der Märtyrer, die bis zum Tode dem Herrn gedient haben, und die Glaubensbekenner, die im Angesicht von Verfolgungen und Drohungen sich nicht von Ihm losgesagt haben. Die orthodoxen Christen halten auch den Heroismus derer in Ehren, die ihr Leben auf dem Schlachtfeld für das Vaterland und für ihre Nächsten hingegeben haben.

Zugleich verurteilt die Kirche den Selbstmord, weil derjenige, der ihn verübt, sich nicht opfert, sondern das Leben als Gottes Gabe verwirft. Unannehmbar ist in diesem Zusammenhang die Legalisierung der so genannten Euthanasie – der Sterbehilfe im Sinne einer Hilfe zur Selbsttötung, was eine Verbindung von Mord und Selbstmord darstellt.

Das Recht auf Leben muss den Schutz des menschlichen Lebens vom Zeitpunkt der Empfängnis an umfassen. Jeder Angriff auf das Leben einer entstehenden menschlichen Person stellt einen Verstoß gegen dieses Recht dar. Die modernen internationalen und nationalen juristischen Normen festigen und schützen das Leben und die Rechte eines Kindes, eines Erwachsenen und eines alten Menschen. Die gleiche Logik des Schutzes des menschlichen Lebens muss für den Abschnitt vom Zeitpunkt der Empfängnis bis zur Geburt gelten. Die biblische Vorstellung von dem gottgegebenen Wert des menschlichen Lebens vom Zeitpunkt der Empfängnis an wird insbesondere in den Worten des heiligen Königs David zum Ausdruck gebracht: *„Denn Du hast mein Inneres geschaffen, mich gewoben im*

*Schoss meiner Mutter... Als ich geformt wurde im Dunkeln, kunstvoll gewirkt in den Tiefen der Erde, waren meine Glieder Dir nicht verborgen. Deine Augen sahen, wie ich entstand, in Deinem Buch war schon alles verzeichnet; meine Tage waren schon gebildet, als noch keiner von ihnen da war.“ (Ps 139, 13,15–16).*

Angesichts dessen, dass die Todesstrafe in alttestamentlicher Zeit als statthaft galt, und „weder die Heilige Schrift des Neuen Testaments noch die Tradition und das historische Erbe der Orthodoxen Kirche“ Hinweise auf die Notwendigkeit ihrer Abschaffung enthalten, muss daran erinnert werden, dass „die Kirche häufig die Pflicht übernahm, vor der weltlichen Macht für die zum Tode Verurteilten zu sprechen und um Gnade und Strafmilderung für die Verurteilten zu ersuchen“ (Die Grundlagen der Sozialdoktrin der Russischen Orthodoxen Kirche [GSD], IX.3).<sup>1</sup> Indem sie das menschliche Leben schützt, ist die Kirche berufen, diese Pflicht zur Fürsprache für die zum Tode Verurteilten, unabhängig von der Einstellung der Gesellschaft zur Todesstrafe, zu wahrzunehmen.

**IV.3. Gewissensfreiheit.** Die Gabe der Freiheit der Wahl wird vom Menschen vor allem in der Möglichkeit gesehen, sich für die weltanschaulichen Orientierungen des eigenen Lebens zu entscheiden. Der Heilige Irenäus von Lyon schrieb: „Gott

---

1 Anmerkung der Herausgeber: Vgl. *Die Grundlagen der Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche*. Deutsche Übersetzung mit Einführung und Kommentar, hg. von JOSEF THESING / RUDOLF UERTZ, Sankt Augustin 2001 (<[http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_1369-544-1-30.pdf](http://www.kas.de/wf/doc/kas_1369-544-1-30.pdf)>). – Vgl. auch RUDOLF UERTZ / LARS PETER SCHMIDT (Hg.): *Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog*, Moskau 2004 (<[http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_4288-544-1-30.pdf](http://www.kas.de/wf/doc/kas_4288-544-1-30.pdf)>). Dieser Kommentar der Sozialdoktrin der ROK enthält die Beiträge einer interreligiösen und interkulturellen Tagung der Konrad-Adenauer-Stiftung, die in Zusammenarbeit mit Vertretern des *Moskauer Patriarchats der Russischen Orthodoxen Kirche*, der Kommission für soziale und gesellschaftliche Fragen der *Deutschen Bischofskonferenz*, des *Bischöflichen Hilfswerks Renovabis* und der Katholischen Akademie *Die Wolfburg* vom 19. und 20. Februar 2003 in Mülheim/Ruhr durchgeführt wurde.

hat ihn (den Menschen) frei geschaffen, er hat selbst die Macht (...) den Willen Gottes freiwillig und nicht aus Zwang, der von Gott ausgeht, zu erfüllen“ („Bücher gegen die Häresien“, Kap. XXXVI, 1,4). Der Grundsatz der Gewissensfreiheit befindet sich in Harmonie mit dem Willen Gottes, wenn er den Menschen vor Willkür in Bezug auf seine Innenwelt und vor dem gewaltsamen Aufdrängen der einen oder anderen Überzeugung schützt. Nicht ohne Grund wird in den Grundlagen der Sozialdoktrin der Russischen Orthodoxen Kirche die Notwendigkeit anerkannt, *„für den Menschen einen gewissen Autonomiebereich zu bewahren, in welchem sein Gewissen „autokratischer“ Herrscher ist, da Heil oder Untergang, der Weg zu Christus hin oder von Christus weg letzten Endes von der freien Willensäußerung abhängt.“* (GSD, IV. 6). Unter den Bedingungen des säkularen Staates erlaubt die proklamierte und gesetzlich geregelte Gewissensfreiheit der Kirche, ihre Eigenart und Unabhängigkeit von Menschen mit anderen Überzeugungen zu bewahren, und liefert die juristische Grundlage sowohl für die Unantastbarkeit ihres inneren Lebens wie auch für das öffentliche Zeugnis der Wahrheit. Zugleich verweist *„die Behauptung des juristischen Prinzips der Gewissensfreiheit auf den Verlust von religiösen Zielen und Werten in der Gesellschaft“* (GSD, III. 6).

Manchmal wird die Gewissensfreiheit als eine Forderung nach religiöser Neutralität und Indifferenz des Staates und der Gesellschaft ausgelegt. Manche ideologischen Interpretationen der Religionsfreiheit bestehen darauf, alle Glaubensbekenntnisse als relativ oder „gleich wahr“ anzuerkennen. Das ist unannehmbar für die Kirche, die bei allem Respekt für die Freiheit der Wahl berufen ist, von der von ihr bewahrten Wahrheit zu zeugen und Verirrungen zu entlarven (siehe 1 Tim 3, 15).

Die Gesellschaft hat das Recht, den Inhalt und den Umfang des Zusammenwirkens zwischen dem Staat und verschiedenen Religionsgemeinschaften festzulegen und zwar abhängig von de-

ren Stärke, ihrer Verbundenheit mit der Tradition des Landes oder der Region, ihrem Beitrag zur Geschichte und Kultur sowie von ihrer bürgerlichen Position. Dabei muss die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz unabhängig von ihrer Einstellung zur Religion gewährleistet werden. Das Prinzip der Gewissensfreiheit ist kein Hindernis für partnerschaftliche Beziehungen der Kirche und des Staates im sozialen, im Wohltätigkeits- und Bildungsbereich sowie in sonstigen gesellschaftlich wichtigen Tätigkeitsbereichen.

Es ist unzulässig, unter Hinweis auf die Gewissensfreiheit und in Pervertierung dieses Prinzips eine totale Kontrolle über das Leben und die Überzeugungen des Menschen aufzubauen, die private, familiäre und öffentliche Sittlichkeit zu zerstören, die religiösen Gefühle zu verletzen, sich Übergriffe gegen Heiligtümer zu erlauben und der geistig-kulturellen Eigenart des Volkes Schaden zuzufügen.

**IV.4. Pressefreiheit.** Die Freiheit, Gedanken und Gefühle auszudrücken, was die Möglichkeit der Verbreitung von Informationen voraussetzt, stellt die natürliche Fortsetzung der Freiheit der weltanschaulichen Wahl dar. Das Wort dient als das wichtigste Mittel zur Kommunikation der Menschen mit Gott und untereinander. Der Inhalt dieser Kommunikation beeinflusst tiefgreifend das Wohlergehen der Menschen und die zwischenmenschlichen Beziehungen in der Gesellschaft. Der Mensch trägt eine besondere Verantwortung für seine Worte. *„Denn aufgrund deiner Worte wirst du freigesprochen und aufgrund deiner Worte wirst du verurteilt werden“* – heißt es in der Heiligen Schrift (Mt 12, 37). Öffentliche Auftritte und Erklärungen dürfen nicht die Verbreitung der Sünde fördern, Zwist und Unordnung in der Gesellschaft verursachen. Das Wort soll aufbauen und das Gute unterstützen. Besonders gefährlich ist es, die religiösen und nationalen Gefühle zu beleidigen, Informa-

tionen über das Leben dieser oder jener Religionsgemeinschaften, Völker, sozialen Gruppen und Personen zu verfälschen. Die Verantwortung für das Wort steigt um das Vielfache in der modernen Welt, die eine stürmische Entwicklung der Technologien zur Bewahrung und Verbreitung von Informationen erlebt.

**IV.5. Die Freiheit des künstlerischen Schaffens.** Die schöpferischen Fähigkeiten offenbaren im Grunde das Abbild Gottes im Menschen. Die Kirche segnet die schöpferische Tätigkeit, die neue Horizonte für das geistige Wachstum des Menschen und zur Erkenntnis der erschaffenen Welt eröffnet. Die schöpferische Tätigkeit, die aufgerufen ist, das Potenzial der Person zu fördern und zu entfalten, darf nicht eine nihilistische Einstellung zur Kultur, Religion und Sittlichkeit rechtfertigen. Das Recht zur Selbstverwirklichung der einzelnen Person oder einer Gruppe von Menschen darf nicht in Formen vollzogen werden, die für die Überzeugungen und die Lebensweise anderer Glieder der Gesellschaft beleidigend sind. Dabei muss eines der wichtigsten Prinzipien des Zusammenlebens, nämlich gegenseitiger Respekt der unterschiedlichen weltanschaulichen Gruppen, eingehalten werden.

Die Schändung von Heiligtümern kann nicht durch den Hinweis auf die Rechte eines Künstlers, eines Schriftstellers oder eines Journalisten gerechtfertigt werden. Die moderne Gesetzgebung schützt in der Regel nicht nur das Leben und das Vermögen der Menschen, sondern auch symbolische Werte, wie das Andenken an die Verstorbenen, Orte der Bestattung, Denkmäler der Geschichte und Kultur sowie staatliche Symbole. Ein solcher Schutz muss auch für den Glauben und die Heiligtümer, die religiösen Menschen teuer sind, gelten.

**IV.6. Recht auf Bildung.** Gott ähnlich zu werden in der Tugend, ist das Ziel des irdischen Lebens eines Menschen. Bil-

dung ist nicht nur ein Mittel zur Erlangung von Kenntnissen und zur Einführung des Menschen in das Leben der Gesellschaft, sondern sie ist zugleich Erziehung der Person in Entsprechung zum Plan des Schöpfers. Das Recht auf Bildung meint den Erwerb von Kenntnissen unter Berücksichtigung der kulturellen Traditionen der Gesellschaft und der weltanschaulichen Positionen der Familie und der Person. Im Kern der meisten Kulturen der Welt liegt die Religion, deshalb muss die allseitige Bildung und Erziehung des Menschen die Unterrichtung von Kenntnissen über die Religion einschließen, die die Kultur, in der dieser Mensch lebt, geschaffen hat. Dabei muss die Gewissensfreiheit respektiert werden.

**IV.7. Bürgerliche und politische Rechte.** In der Heiligen Schrift werden die Gläubigen ermahnt, die familiären und öffentlich wichtigen Pflichten zu erfüllen als Gehorsamsübung gegenüber Christus (siehe Lk 3, 10–14; Eph. 5, 23–33; Tit. 3, 1). Der heilige Apostel Paulus hat mehrfach die Rechte eines römischen Bürgers genutzt, um ungehindert das Wort Gottes zu predigen. Die bürgerlichen und politischen Rechte eröffnen dem Menschen breite Möglichkeiten für den tätigen Dienst am Nächsten. Unter Ausnutzung dieses Instruments kann ein Bürger das Zusammenleben beeinflussen und sich an der Verwaltung der Angelegenheiten des Staates beteiligen. Davon wie der Mensch sein Recht zu wählen und gewählt zu werden, Verbands- und Vereinigungsfreiheit, Pressefreiheit und die Freiheit der Überzeugungen nutzt, hängt das Wohlergehen der Gesellschaft ab.

Der Gebrauch der politischen und bürgerlichen Rechte darf nicht zur Teilung und zur Feindschaft führen. Die orthodoxe Tradition der Konziliarität (соборность) erfordert die Erhaltung der Einheit der Gesellschaft auf der Grundlage unvergänglicher sittlicher Werte. Die Kirche ruft die Menschen dazu auf, ihre egoi-

stischen Bestrebungen um des allgemeinen Wohles willen zu zügeln.

In der Geschichte der Völker, die von der Russischen Orthodoxen Kirche betreut werden, entstand die fruchtbare Vorstellung von der Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen der Staatsmacht und der Gesellschaft. Die politischen Rechte können voll und ganz einem solchen Prinzip der staatlich-gesellschaftlichen Beziehungen dienen. Dazu ist eine reale Vertretung der Interessen der Bürger auf verschiedenen Ebenen der Macht und die Gewährleistung der Möglichkeit zum bürgerlichen Wirken notwendig.

Das Privatleben, die Weltanschauung und der Wille der Menschen dürfen nicht zum Gegenstand der totalitären Kontrolle werden. Für die Gesellschaft gefährlich ist die Manipulation der Wahl der Menschen und ihres Bewusstseins seitens der Machtstrukturen, politischen Kräfte, Wirtschafts- und Informationseliten. Es ist auch unzulässig, Informationen über irgendwelche Seiten des Lebens der Menschen ohne ihr Einverständnis zu sammeln, zu konzentrieren und zu nutzen. In Fällen, in denen diese Vorgänge die Verteidigung des Vaterlandes, die Bewahrung der Sittlichkeit, der Schutz der Gesundheit, der Rechte und legitimen Interessen der Bürger sowie die Vorbeugung gegen oder die Aufklärung von Verbrechen und der Vollzug der Rechtsprechung erfordern, kann das Sammeln von Informationen über einen Menschen jedoch ohne sein Einverständnis geschehen. Aber auch in solchen Fällen müssen das Sammeln und die Nutzung von Informationen entsprechend den erklärten Zielen und unter Einhaltung der Gesetzlichkeit erfolgen. Die Methoden zur Sammlung und Bearbeitung von Informationen über Menschen dürfen nicht die Menschenwürde verletzen, die Freiheit einschränken und den Menschen aus einem Subjekt der gesellschaftlichen Beziehungen in ein Objekt der maschinellen Steuerung verwandeln. Noch ge-



fährlicher für die Freiheit des Menschen wird die Implementierung von technischen Mitteln, die den Menschen ständig begleiten und untrennbar in den menschlichen Körper integriert werden, falls sie zur Kontrolle über die Person und zu ihrer Steuerung eingesetzt werden können.

**IV.8. Sozial-ökonomische Rechte.** Das irdische Leben ist ohne die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse des Menschen unmöglich. In der Apostelgeschichte wird von einer urchristlichen Gemeinde erzählt, in der die materielle Sorge für ihre Mitglieder besonders hoch gestellt wurde (Siehe Apg 4, 32–37; 6, 1–6). Die richtige Verfügung über materielle Güter ist für das Erlösungswerk nicht gleichgültig. Deshalb ist es notwendig, solchen Rechten und Freiheiten eine deutliche sittliche Dimension zuzuerkennen, wie das Recht auf Eigentum, das Recht auf Arbeit, das Recht auf Schutz vor der Willkür des Arbeitgebers, das Recht auf Unternehmertum, das Recht auf einen würdigen Lebensstandard.

Die Umsetzung der wirtschaftlichen Rechte darf nicht zur Gestaltung einer solchen Gesellschaft führen, in der die Nutzung von materiellen Rechten sich in das dominierende und sogar in das einzige Ziel der Existenz eines Gesellschaftsmitglieds verwandelt. Eine der Bestimmungen der wirtschaftlichen und sozialen Rechte besteht darin, eine konfrontationsträchtige Differenzierung in der Gesellschaft zu vermeiden. Eine solche Differenzierung widerspricht dem Gebot der Liebe zum Nächsten. Sie schafft Bedingungen für die sittliche Degradierung einer Gesellschaft und einer Person, lässt eine Entfremdung zwischen den Menschen entstehen und verletzt das Prinzip der Gerechtigkeit.

Eine wichtige Verantwortung der Gesellschaft besteht in der Sorge um die Menschen, die unfähig sind, die eigenen materiellen Bedürfnisse zu befriedigen. Der Zugang zur Bildung und zur

lebensnotwendigen medizinischen Hilfe darf nicht von der sozialen und ökonomischen Lage eines Menschen abhängen.

**IV.9. Kollektive Rechte.** Die Rechte einer einzelnen Person dürfen nicht zerstörerisch für die einzigartige Lebensweise und Tradition einer Familie sowie verschiedener religiöser, nationaler und sozialer Gemeinschaften sein. Gott hat das Streben eines Individuums nach gemeinschaftlicher Existenz in die menschliche Natur hineingelegt (siehe Gen 2, 18). Auf dem Wege zur Verwirklichung des Willens Gottes hinsichtlich der Einheit des menschlichen Geschlechts spielen die unterschiedlichen Arten von Gemeinschaftsleben eine wichtige Rolle, die in nationalen, staatlichen und sozialen Vereinigungen verwirklicht werden. Aber die Kirche – als gottmenschlicher Organismus – verkörpert in sich die ganze Fülle der Verwirklichung der göttlichen Gebote über die Liebe zu Gott und zum Nächsten (siehe Mt 22, 37–39).

Der Anfang eines gemeinschaftlichen Lebens ist die Familie. Nicht zufällig sprach der Apostel Paulus von der Zugehörigkeit der Familie zum Sakrament der Kirche (siehe Eph 5, 23–33). In der Familie erwirbt der Mensch Erfahrungen in der Liebe zu Gott und zum Nächsten. Über die Familie werden die religiösen Traditionen, die soziale Lebensweise und die nationale Kultur der Gesellschaft weitergegeben. Das moderne Recht muss die Familie als eine legitime Vereinigung von Mann und Frau betrachten, in der die natürlichen Bedingungen für die normale Erziehung der Kinder geschaffen werden. Das Gesetz ist auch berufen, die Familie als einen ganzheitlichen Organismus zu achten und ihn vor Zerstörung zu schützen, die durch den Verfall der Sittlichkeit provoziert wird. Zum Schutz der Rechte des Kindes darf ein juristisches System die besondere Rolle der Eltern bei der Erziehung, die untrennbar von der weltanschaulichen und religiösen Erfahrung ist, nicht leugnen.

Es ist notwendig, auch andere kollektive Rechte zu respektieren, wie das Recht auf Frieden, das Recht auf die Umwelt, das Recht auf die Bewahrung des kulturellen Erbes und der inneren Normen, die das Leben von unterschiedlichen Gemeinschaften regeln.

**Die Einheit und die gegenseitige Verbindung von bürgerlichen und politischen, ökonomischen und sozialen, individuellen und kollektiven Menschenrechten ist in der Lage, die harmonische Gestaltung des Lebens der Gesellschaft sowohl auf der nationalen als auch auf der internationalen Ebene zu fördern. Der gesellschaftliche Wert und die Effizienz des gesamten Systems der Menschenrechte hängt davon ab, inwieweit es Bedingungen zum Wachsen der Person in der von Gott gegebenen Würde schafft und mit der Verantwortung des Menschen für sein Handeln vor Gott und den Nächsten verknüpft.**